

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokals und an der Amtstafel anschlagen!  
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden!  
Eine Abschrift ist in jedem Fall bis spätestens 13. September 2022 an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

Gemeindevahlbehörde: Stotzing  
Politischer Bezirk: Eisenstadt-Umgebung

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 2. Oktober 2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung	Adresse:	Verbotszone:
Gemeindeamt Stotzing	Hauptstraße 19	50 m im Umkreis um das Wahllokal

### 2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung	Adresse:	Verbotszone:
Gemeindeamt Stotzing	Hauptstraße 19	50 m im Umkreis um das Wahllokal

### 3. Wahlzeit am Wahltag von 08:00 bis 13:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 4. Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag von 18:00 bis 20:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindevahlordnung 1992 am Wahltag von 10:00 bis 11:00 Uhr

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;

\*) weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

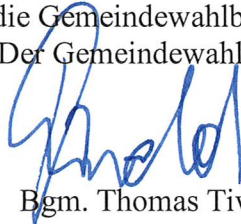
**b) jede Ansammlung von Menschen;**

**c) das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:

Der Gemeindewahlleiter:



Bgm. Thomas Tiwald



Kundmachung  
angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_